



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

4 / 2023

vom 11.05.2023

Inhaltsübersicht

1. Organisationsregelung für die wissenschaftliche Einrichtung
Deutsches Institut im Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Seite 236 ff
2. Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im
Masterstudiengang Physik vom 3. April 2023

Seite 242 f
3. Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fachbereiche
05 und 07 für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. März 2023

Seite 244 f
4. 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Seite 246

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 04/2023

5. 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Seite 247

6. 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie, Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 18.04.2023

Seite 248 f

7. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013

Seite 250 ff

8. Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2023/2024 vom 10. Mai 2023

Seite 257 ff

**Organisationsregelung
für die wissenschaftliche Einrichtung
Deutsches Institut
im Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Philologie hat am 15. März 2023 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen. Die Beschlussfassung des Senats ist nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 17. Dezember 2021 erfolgt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Angehörige
- § 4 Leitung
- § 5 Mitglieder des Leitungskollegiums
- § 6 Amtszeit und Wahl
- § 7 Aufgaben des Leitungskollegiums
- § 8 Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter
- § 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters
- § 10 Unterstützung des Leitungskollegiums
- § 11 Einrichtungsversammlung
- § 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums
- § 13 Anhörung und Vortrag
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Deutsches Institut“ (Einrichtung) im Fachbereich Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

**§ 2
Aufgaben**

Die Einrichtung dient mit den Fächern Deutsche Philologie/Deutsch der Forschung, der Lehre und dem Studium, der Lehrerbildung (Fachdidaktik) sowie der Fort- und Weiterbildung. Sie gliedert sich in die fünf Abteilungen Ältere deutsche Literatur, Neuere deutsche Literaturwissenschaft/-geschichte, Historische Sprachwissenschaft, Deskriptive Sprachwissenschaft und Fachdidaktik Deutsch.

**§ 3
Angehörige**

(1) Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer¹, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden im Hauptfach Deutsche Philologie/Deutsch.

- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungskollegium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungskollegium einer wissenschaftlichen Einrichtung aus.

§ 4 Leitung

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

§ 5 Mitglieder des Leitungskollegiums

Dem Leitungskollegium gehören

1. fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Abteilung gemäß § 2 Satz 2),
2. eine Studierende oder ein Studierender,
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder akademische Mitarbeiter sowie
4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

stimmberechtigt an. Bei Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungsgremiums ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

§ 6 Amtszeit und Wahl

- (1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

¹ Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

**§ 7
Aufgaben
des Leitungskollegiums**

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Das Leitungskollegium hat insbesondere
1. die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
 2. über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden.
 3. über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung sowie
 4. den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

Soweit Personal und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

**§ 8
Geschäftsführende Leiterin
und Geschäftsführender Leiter**

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für ein Jahr. Die Wahl einer Stellvertretung ist zulässig.

**§ 9
Aufgaben
der Geschäftsführenden Leiterin
oder des Geschäftsführenden Leiters**

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.

- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die in Anlage beigefügten „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, es sei denn, sie war aus Rechtsgründen geboten oder es sind durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden.

§ 10

Unterstützung des Leitungskollegiums

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11

Einrichtungsversammlung

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.
- (2) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens sieben Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragen zwei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 13

Anhörungen und Vortrag

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung ein-

zugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung vom 14. Dezember 2018 außer Kraft.

Mainz, den 28. März 2023

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Hinweise
für ergänzende Aufgaben
der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters**

Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans für die Einrichtung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an das Präsidium erfolgt über die Dekanin oder den Dekan; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung erfolgt über die Dekanin oder den Dekan und über das Präsidium.
3. Organisation der Studienberatung.
4. Organisation der Entgegennahme der Urlaubsanträge der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Einrichtung und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU nach Einholung des Einverständnisses der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn andernfalls die Funktionsfähigkeit der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Es ist eine Urlaubsliste zu führen.
5. Organisation der Entgegennahme der Krankmeldungen (Veränderungsanzeigen) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU.

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs 08
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Physik**

vom 3. April 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 8. Februar 2023 die folgende Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 30. März 2023, Az.: 03/02/08/01/00/088 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik vom 20. April 2012 (StAnz. S. 1040), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. März 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2022, S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 8 folgender neue Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gilt auch als erbracht, wenn in einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt wurde, dass mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder mit der Auswahl für das entsprechende Kooperationsprogramm durch die Heimathochschule der Nachweis der genannten Zugangsvoraussetzungen als erbracht gilt.“

2. § 14 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Falls davon abweichend von den Gutachterinnen oder Gutachtern eine gebundene Ausgabe gewünscht ist, muss dies der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Bestätigung der Meldung zur Masterarbeit schriftlich mitgeteilt werden. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Physik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den vom 3. April 2023

Der Dekan des
Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07
für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 31. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 05 am 18. Januar 2023 und des Fachbereichs 07 am 8. Februar 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07 für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 16. März 2023 Az. 03/02/12/03/10/01-002 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07 für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2017, S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

2. Der Anhang zu § 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Tabellen mit den Lehrveranstaltungen wird folgender Text angehängt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 2 besteht in allen Lehrveranstaltungen.

Begründung:

Die Sprachübungen in Altgriechisch und Latein vermitteln und pflegen eine hermeneutische Praxis des Analysierens, Verstehens und Übersetzens auf der theoretischen Grundlage nach ihrer Struktur sehr komplex geformter und darüber hinaus in den literarischen Quellen stilistisch produktiv gebrauchter Grammatiken.

Zu dieser sprachlichen und grammatischen Komplexität kommt - im Unterschied zum Erlernen historisch näherliegender, eher synchron erfasster grammatischer oder stilistischer Idiome sowie eher vertrauter literarischer Inhalte in modernen gesprochenen Fremdsprachen - ohne Frage die zusätzlich notwendige Vermittlung der gattungsspezifischen Inhalte der antiken griechisch-römischen Literatur vor ihrem jeweiligen historischen und kulturellen Hintergrund hinzu.

Das Erlernen dieser Praxis macht für einen erfolgreichen Studienverlauf daher die im regelmäßigen und individuell abgestimmten Unterrichtsdialo g kontinuierlich überprüfte und gefestigte sorgfältige Anwendung vielfältiger Analysemethoden, Übersetzungstechniken in und aus der Fremdsprache sowie wechselnder Stilkriterien an sehr häufig gegenüber standardisierten Sprachnormen abweichenden Einzelbeispielen notwendig.

Alle diese Lernziele können effektiv nur durch die bewährte Unterrichtspraxis überprüft und erreicht werden, die in regelmäßiger Anwesenheit und aktiver Teilnahme besteht.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07 für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 31. März 2023

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25.05.2022 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, vom 28.03.2023 genehmigt. Sie wird im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 04/2023 vom 11.05.2023 bekannt gemacht.

Art. 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Studierendenschaft vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 02/2020), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 12/2020), wird wie folgt geändert:

Im Art.31 zu „Arbeitsbereiche und Autonome Referate“ wird

1. Der Absatz 2 Nr.9 „der Arbeitsbereich für Rechtsangelegenheiten, sowie“ restlos gestrichen
2. Der Absatz 2 Nr. 8 hinter „Bildung“ ein „sowie“ eingefügt. Das darauffolgende Komma wird gestrichen
3. Der bisherige Absatz 2 Nr. 10 wird zu Absatz 2 Nr. 9.“

Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, 17.03.2023

Franziska Schlicke
Präsidentin des Studentenparlaments

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25.05.2022 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, vom 28.03.2023 genehmigt. Sie wird im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 04/2023 vom 11.05.2023 bekannt gemacht.

Art. 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Studierendenschaft vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 02/2020), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 12/2020), wird wie folgt geändert:

1. Einfügen eines neuen Absatzes 2 nach Artikel 25 Absatz 1 mit dem folgenden Wortlaut:

„Das Studierendenparlament kann auf Antrag nicht ständige Ausschüsse einsetzen, welche nach Art. 25 Abs.9 gewählt werden. Nicht ständige Ausschüsse werden für eine von Studierendenparlament festgelegte Zeit (bis spätestens Ende der Legislatur) eingesetzt und mit einem Namen betitelt und mit einer Aufgabe betraut. Die Anzahl der Mitglieder wird durch das Studierendenparlament festgelegt, wobei die Anzahl von drei Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 8 des Art. 25 werden zu den Absätzen 3 bis 9.

Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, 17.03.2023

Franziska Schlicke
Präsidentin des Studentenparlaments

**2. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften,
Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie,
Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie –
Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und
Psychotherapie
vom 18.04.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 14. September 2022 die vorliegende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 06.04.2023, Az.: 03/02/02/01/00/055 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang zu den §§ 5, 6, 11-15 erhalten die Modultabellen „Module A“ und „Modul B“ unter

- „1. Psychologie – Rechtspsychologie“
 - „2. Psychologie – Human Factors“
 - „3. Psychologie – Kindheit & Jugend“
 - „4. Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie“
 - „5. Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie“
- jeweils bei „B. Modulbeschreibungen (tabellarisch)“ folgende neue Fassung:

”

Modul A	Fortgeschrittene statistische Methoden <i>Advanced statistical methods</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungs- punkte
Fortgeschrittene statistische Methoden I (Grundlagen)	VL	1(1)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Fortgeschrittene statistische Methoden I (Grundlagen)	Ü	1(1)	P	2 SWS	39 h	2 LP
Fortgeschrittene statistische Methoden II (Vertiefung)	S	2(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Anwendungen in R	Ü	2(2)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP

Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	---
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; in der Übung insbesondere Bearbeitung von Übungsaufgaben
Studienleistung(en)	Erstellung einer statistischen Analyse/Modellierung auf einem Modelldatensatz
Modulprüfung	Klausur (60 min) nach dem 1. Semester

Modul B	Fortgeschrittene Diagnostik <i>Advanced diagnostics</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Fortgeschrittene Diagnostik I: Gutachten	S	1(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Fortgeschrittene Diagnostik II: Avancierte Testtheorie	VL	2(2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Fortgeschrittene Diagnostik II: Avancierte Testtheorie	Ü	2(2)	P	2 SWS	39 h	2 LP	
Anwendungen in R	Ü	2(2)	P	1 SWS	19,5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	---						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Erstellung eines Gutachtens						
Modulprüfung	Klausur (60 min) nach dem 2. Semester						

”

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie, Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie tritt zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

Mainz, den 18.04.2023

Der Dekan des Fachbereichs 02
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Satzung
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand
(Curricularnormwerte)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 01. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2018, S. 151)**

**geändert am 10. September 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10/2018, S. 763)**

**geändert am 10. Mai 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 06/2019, S. 303)**

**geändert am 06. Mai 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2020, S. 223)**

**geändert am 11. November 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 13/2020, S. 656, 657)**

**geändert am 27. April 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2021, S. 161)**

geändert am 06. Mai 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2022, S. 372)

geändert am 31. Oktober 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09/2022, S. 958)

geändert am 10. Mai 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2023)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS I 164 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 11 Hochschulgesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28.04.2023 die folgende sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 31. Oktober 2022 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 03.05.2023, Az.: 7233-0010#2023/0001-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

- (1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.
- (2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.
- (3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 10. Mai 2023 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 10. Mai 2023

Dr. Waltraud Kreuz-Gers
Kanzlerin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

**Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und
Anrechnungsfaktoren
der Abschlussprüfungen an der JGU**

I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen

Veranstaltungsart	fk	gk
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis-	0,5	10
Werkstattkurs	1	10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

Veranstaltungsart	fk	gk
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)	0,33	15
Exkursion im Sport	0,33	15
Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)	0,5	5
Supervisionsgruppe	1	6

* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

Vorlesungsart

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen

Beschreibung	CA
Bachelorarbeit	0,2
Masterarbeit	0,3

Anlage 2

Curricularnormwerte an der JGU

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Accounting and Finance				1,6127			
American Studies		1,4067	0,6675	1,6554			
Anthropologie				2,7736			
Audiovisuelles Publizieren			2,0452				
Biologie	4,0731			3,1278	1,3924	1,0904	
Biomedizin				2,8617			
Biomedizinische Chemie	3,3922			2,9266			
English Literature and Culture		1,4067	0,6470	1,5622			
Buchwissenschaft		1,3674	0,6984	1,7066			
Chemie	3,9046			3,0909	0,9108	1,1115	
Deutsch als Fremdsprache				2,0268			
Deutsches und Französisches Recht	1,2618						
Digitale Methodik				0,6702			
Empirische Demokratieforschung				1,6865			
Englisch					1,1803	1,0391	
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6047			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7110	0,6444	1,4478			
European Studies				1,9271			
Filmwissenschaft		1,5433	0,8686	1,3661			
Geographie	2,2200				0,9402	0,9667	
Germanistik/Deutsch/Deutsche Philologie		1,1845	0,6742		0,8302	0,7168	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,4764			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,4901			
Human Geography: Globalisation, Media and Culture				1,7575			
International Economics and Public Policy				1,2302			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4754			
Journalismus				3,2411			

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,8801			
Kommunikation: Kommunikations- und Medienforschung				1,5377			
Kommunikation: Medienmanagement				1,3776			
Kommunikation: Unternehmenskommunikation				1,6722			
Kulturanthropologie		1,3169	0,7085	1,8696			
Management				1,6132			
Mediendramaturgie				1,5774			
Medienkulturwissenschaft				1,3066			
Microbiology				0,9966			
Molekulare Biologie	3,9110						
Molekulare Biotechnologie	4,4216			3,1843			
Neuroscience				3,1833			
Öffentliches Recht			0,2944				
Philosophie		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,5317			
Psychologie & Psychotherapie	2,3173						
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie				1,4501			
Psychologie - Human Factors				1,4501			
Psychologie - Kindheit und Jugend				1,4501			
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie				3,1776			
Psychologie - Rechtspsychologie				1,4501			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Quantitative Decision Making in Economics and Management				2,2411			
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3619	0,4169	1,6570			
Sport					1,3926	1,5137	
Sport Science - Movement and Wellbeing				1,8499			
Sport und Sportwissenschaft	3,0867						
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport				1,8806			
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement				1,9367			
Sports Ethics and Integrity				0,2501			
Strafrechtspflege			0,4123				
Theaterwissenschaft		1,3824	0,6722	1,9683			
Transnationaler Journalismus				2,5222			
Wirtschaftspädagogik	1,9571			1,6519		1,4646	
Wirtschaftswissenschaften	1,3111		0,3572				
Zivilrecht			0,2154				

**Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2023/2024
vom 10. Mai 2023**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS I 164 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 11 Hochschulgesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28.04.2023 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 05.05.2023, Az.: 7233-0039#2023/0001-1501 15324 genehmigt.

**§ 1
Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2023/2024 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024).
- (2) Die für das Sommersemester 2024 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2023/2024 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2023/2024 werden auf die für das Sommersemester 2024 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht, soweit sich die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kapazität geändert haben.
- (3) Für weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

**§ 2
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2023/2024 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2023 für das Wintersemester 2023/2024 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.
- (2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2024 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 3 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2024 für das Sommersemester 2024 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

§ 3

Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik Mainz

- (1) Für die Zulassung an der Hochschule für Musik Mainz im Studienjahr 2023/2024 gelten die in der Anlage 4 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024) jeweils in Verbindung mit § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die für das Sommersemester 2024 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2023/2024 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 10. Mai 2023

Dr. Waltraud Kreutz-Gers
Kanzlerin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

Zulassungszahlen für das Studienjahr 2023/2024

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2023/2024	Sommer- semester 2024
FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft				
Erziehungswissenschaft	B. A. Kf	150	100	50
Erziehungswissenschaft	B. A. Bf	80	50	30
Erziehungswissenschaft	M. A.	105	65	40
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft				
Politikwissenschaft	B.A. Kf	128	80	48
Politikwissenschaft	B.A. Bf	80	50	30
Sozialkunde	B. Ed.	115	60	55
European Studies ^{1,6}	M. A.	18	18	0
Empirische Demokratieforschung ¹	M. A.	20	20	0
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen ¹	M. A.	20	20	0
FB 02: Lehreinheit Psychologie				
Psychologie und Psychotherapie	B. Sc.	151	91	60
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie ¹	M. Sc.	24	24	0
Psychologie – Human Factors ²	M. Sc.	24	0	24
Psychologie – Kindheit und Jugend ²	M. Sc.	24	0	24
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie	M. Sc.	50	25	25
Psychologie – Rechtspsychologie ¹	M. Sc.	24	24	0
FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus				
Publizistik	B. A. Kf	158	103	55
Publizistik	B. A. Bf	90	60	30
Kommunikation: Kommunikations- und Medienforschung ¹	M. A.	25	25	0
Kommunikation: Medienmanagement ¹	M. A.	25	25	0
Kommunikation: Unternehmenskommunikation ¹	M. A.	25	25	0
Audiovisuelles Publizieren ¹	B. A. Bf	32	32	0
FB 02: Lehreinheit Soziologie				
Soziologie	B. A. Bf	90	60	30
Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung	M. A.	30	15	15

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2023/2024	Sommer- semester 2024
FB 02: Lehreinheit Sport				
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement ²	M. Sc.	20	0	20
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft				
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	512	341	171
Deutsches und Französisches Recht	LL. B.	25	17	8
Öffentliches Recht	B. A. Bf	30	20	10
Strafrechtspflege	B. A. Bf	30	20	10
Zivilrecht	B. A. Bf	20	10	10
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften				
Wirtschaftswissenschaften	B. Sc.	501	334	167
Wirtschaftswissenschaften	B. A. Bf	60	30	30
Wirtschaftspädagogik	B. Sc.	80	53	27
Accounting and Finance	M. Sc.	95	63	32
International Economics and Public Policy	M. Sc.	70	47	23
Management	M. Sc.	95	63	32
Quantitative Decision Making in Economics and Management ^{1,3}	M. Sc.	20	20	0
FB 04: Lehreinheit Medizin				
Biomedizin ¹	M. Sc.	29	29	0
Epidemiologie ¹	M. Sc.	15	15	0
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften				
Filmwissenschaft	B. A. Kf	120	60	60
Filmwissenschaft	B. A. Bf	87	57	30
Filmwissenschaft ¹	M. A.	12	12	0
Mediendramaturgie ¹	M. A.	12	12	0
Medienkulturwissenschaft ¹	M. A.	12	12	0
FB 09: Lehreinheit Chemie				
Biomedizinische Chemie	B. Sc.		95	
FB 09: Lehreinheit Geographie				
Geographie ⁴	B. Ed.	150	100	50

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2023/2024	Sommer- semester 2024
FB 10: Lehreinheit Biologie				
Biologie	B. Ed.	70	35	35
Biologie	B. Sc.	167	84	83
Molekulare Biologie	B. Sc.	100	50	50
Molekulare Biotechnologie ¹	B. Sc.	20	20	0
Biologie	M. Sc.	80	40	40
Microbiology ³	M. Sc.	16	16	0
Molekulare Biotechnologie ¹	M. Sc.	12	12	0
Neuroscience ³	M. Sc.	20	10	10

¹ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

² Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

³ neues Studienangebot ab Wintersemester 2023/2024 oder Sommersemester 2024

⁴ inkl. B. Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

⁵ inkl. B. A. im integrierten Studiengang Bachelor of Arts Mainz-Dijon

⁶ Gesamtjahreskapazität für den integrierten Studiengang an der JGU; gemäß Kooperationsvertrag entfallen insgesamt 10 Studienplätze auf die JGU

Anlage 2

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2023/2024

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Psychologie					
Psychologie und Psychotherapie B. Sc.	56	85	56	83	54
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie M. Sc. ¹	0	23	0	-	-
Psychologie – Human Factors M. Sc. ²	23	0	23	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend M. Sc. ²	23	0	23	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	25	25	24	-	-
Psychologie – Rechtspsychologie M. Sc. ¹	0	23	0	-	-
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B. A. Kf	52	-	-	-	-
Publizistik B. A. Bf	26	-	-	-	-
Kommunikation: Kommunikations- und Medienforschung M. A. ¹	0	24	0	-	-
Kommunikation: Medienmanagement M. A. ¹	0	23	0	-	-
Kommunikation: Unternehmenskommunikation M. A. ¹	0	25	0	-	-
Audiovisuelles Publizieren B. A. Bf	0	26	0	24	0
FB 02: Lehreinheit Sport					
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement M. Sc. ²	20	0	-	-	-
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften					
Wirtschaftspädagogik B. Sc.	23	40	19	34	16
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	152	281	133	251	120
Accounting and Finance M. Sc.	29	56	-	-	-
International Economics M. Sc.	21	40	-	-	-
Management M. Sc.	30	54	-	-	-
Quantitative Decision Making in Economics and Management M. Sc.	0	14	-	-	-
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B. A. Kf	54	50	48	45	44
Filmwissenschaft B. A. Bf	25	38	19	35	17
Filmwissenschaft M. A. ¹	0	11	0	-	-
Mediendramaturgie M. A. ¹	0	10	0	-	-
Medienkulturwissenschaft M. A. ¹	0	10	0	-	-

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 09: Lehreinheit Chemie					
Biomedizinische Chemie B. Sc.	70	57	52	46	44
FB 10: Lehreinheit Biologie					
Biologie B. Ed.	34	33	33	32	31
Biologie B. Sc.	69	60	53	50	47
Molekulare Biologie B. Sc.	45	44	43	41	-
Molekulare Biotechnologie B. Sc. ¹	0	16	0	14	0

¹ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

² Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

³ neues Studienangebot ab Wintersemester 2023/2024 oder Sommersemester 2024

⁴ inkl. B. Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

⁵ inkl. B. A. im integrierten Studiengang Bachelor of Arts Mainz-Dijon

Anlage 3

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2024

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehrereinheit Psychologie					
Psychologie und Psychotherapie B. Sc.	85	56	85	54	81
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie M. Sc. ¹	23	0	22	-	-
Psychologie – Human Factors M. Sc. ²	0	23	0	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend M. Sc. ²	0	23	0	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	-	25	24	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	25	-	-	-	-
Psychologie – Rechtspsychologie M. Sc. ¹	23	0	23	-	-
FB 02: Lehrereinheit Publizistik					
Publizistik B. A. Kf	97	-	-	-	-
Publizistik B. A. Bf	51	-	-	-	-
Kommunikation: Kommunikations- und Medienforschung M. A. ¹	24	0	24	-	-
Kommunikation: Medienmanagement M. A. ¹	24	0	22	-	-
Kommunikation: Unternehmenskommunikation M. A. ¹	25	0	24	-	-
Audiovisuelles Publizieren B. A. Bf	28	0	25	0	23
FB 02: Lehrereinheit Sport					
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement M. Sc. ²	0	19	-	-	-
FB 03: Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaften					
Wirtschaftspädagogik B. Sc.	45	20	37	17	32
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	303	141	266	126	239
Accounting and Finance M. Sc.	57	28	-	-	-
International Economics M. Sc.	42	20	-	-	-
Management M. Sc.	59	28	-	-	-
Quantitative Decision Making in Economics and Management ^{1,3}	16	0	-	-	-
FB 05: Lehrereinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B. A. Kf	54	50	48	45	44
Filmwissenschaft B. A. Bf	47	20	36	18	33
Filmwissenschaft M. A. ¹	11	0	10	-	-

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
Mediendramaturgie M. A. ¹	11	0	10	-	-
Medienkulturwissenschaft M. A. ¹	11	0	10	-	-
FB 10: Lehrinheit Biologie					
Biologie B. Ed.	34	33	33	32	31
Biologie B. Sc.	70	60	53	50	47
Molekulare Biologie B. Sc.	45	44	43	41	-
Molekulare Biotechnologie B. Sc. ¹	17	0	15	0	14

¹ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

² Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

³ neues Studienangebot ab Wintersemester 2023/2024 oder Sommersemester 2024

⁴ inkl. B. Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

⁵ inkl. B. A. im integrierten Studiengang Bachelor of Arts Mainz-Dijon

Anlage 4

Zulassungszahlen an der Hochschule für Musik im Studienjahr 2023/2024

Fach	Künstlerisches Hauptfach	Zulassungszahlen/Auffüllgrenze		
		Abschluss		
		Bachelor	Master	
Gesang (Oper und Konzert / Voice)	Gesang	9	12	
Jazz und Populäre Musik	Saxophon	5	1	
	Gitarre	4	1	
	Klavier, Keyboards	5	1	
	E-Bass, Kontrabass	5	1	
	Schlagzeug, Percussion	4	1	
	Trompete, Lead-Trompete	4	1	
	Posaune, Bass-Posaune	3	1	
	Jazzkomposition	-	2	
	Gesang	5	1	
Orchesterinstrumente	Violine	12	11	
	Viola	2	3	
	Violoncello	7	2	
	Kontrabass	2	2	
	Querflöte	4	4	
	Oboe	2	2	
	Klarinette	2	2	
	Fagott	2	2	
	Horn	2	2	
	Trompete	2	1	
	Posaune	1	1	
	Tuba	-	-	
	Saxophon	-	-	
	Schlagzeug	1	1	
	Gitarre	Gitarre	2	-
	Klavier	Klavier	5	7
	Klangkunst-Komposition	Klangkunst-Komposition	-	4
Liedbegleitung und Korrepetition	Liedbegleitung (Klavier)	-	4	
Zulassungsbeschränkung nur im 1. Fachsemester				
Musik (B. Ed. und M. Ed.)		18	-	
Elementare Musikpädagogik (B. Mus.)		5	-	

Für diese Zulassungszahlen und ihre Anwendung gilt ergänzend § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlage 1 Liste der Künstlerischen Hauptfächer und Studiengänge der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungszahlensatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.